

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. Juni 1993 Nr. X/5 - 6/70109.

Würzburg, den 30. Juni 1993

Der Präsident
Prof. Berchem

Die vorstehende vorläufige Teilstudienordnung Zahnmedizin der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist am 30. Juni 1993 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 1. Juli 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 1993.

KWMBI II 1993 S. 664

221021.0156-K

Satzung zur Aufhebung der Leistungskontrollordnung der Universität Augsburg über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums

Vom 19. Juli 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Leistungskontrollordnung der Universität Augsburg über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums vom 22. November 1985 (KMBl II 1986 S. 36), geändert durch Satzung vom 27. April 1989 (KWMBI II S. 214), wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Mai 1993, nachdem das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG eingehalten worden ist (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Juni 1993 Nr. X/5 - 6/83 538).

Augsburg, den 19. Juli 1993

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 19. Juli 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juli 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 1993.

KWMBI II 1993 S. 671

221021.0656-K

Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) im Haupt- und Nebenfach

Vom 20. Juli 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juni 1986 (KMBl II S. 268), der Vierten Satzung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) (Magisterprüfungsordnung) der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juli 1992 (KWMBI II S. 505) und der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Erwerb des akademischen Grades eines M.A. an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) als Haupt- und Nebenfach.

§ 2

Studienbeginn

Das Haupt- und Nebenfachstudium im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 3

Studiendauer, Studienpläne

(1) ¹Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus einer reinen Studienzeit von 8 Semestern und der Zeit für die Magisterprüfung. ²Die Studentin/der Student¹ soll sich nach achtsemestrigem Studium so rechtzeitig zur Magisterprüfung melden, daß sie/er die schriftliche Hausarbeit im neunten Semester abschließen und im unmittelbaren Anschluß daran die Klausur und die mündlichen Prüfungen ablegen kann. ³Die Fristen für die Meldung zur Prüfung und die Ablegung der Magisterprüfung sind in § 5 Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

¹) Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.